

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung vom 16.06.1994 und die hierzu ergangene Änderungsverordnung vom 14.05.2010 sind im Landratsamt München zur Einsichtnahme niedergelegt.

**Rechtsverordnung
des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO)**

vom 16.06.1994 (Amtsblatt des Landkreises München Nr.18 vom 27.06.1994), geändert durch Verordnung vom 14.05.2010 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 11 vom 26.05.2010).

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) erlässt der Landkreis München folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Der Landkreis München überträgt den Städten Garching b. München und Unterschleißheim und den Gemeinden des Landkreises München - für den Bereich der Gemeinden Aying, Brunenthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn dem Zweckverband München-Südost - (Körperschaften) die Aufgaben des Einsammelns und Beförderns der jeweils in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), soweit sie der Besitzer nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen hat, sie von der Satzung des Landkreises München über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung AbfWS) in ihrer jeweils geltenden Fassung erfasst sind und es sich nicht um Abfälle im Sinne des Art. 3 Abs. 3 BayAbfG handelt. Die Aufgabenübertragung umfasst auch

1. das Einsammeln und Befördern stofflich verwertbarer Abfälle, insbesondere die Errichtung und den Betrieb von Recycling- oder Wertstoffhöfen sowie - soweit nicht ein gesondertes Holsystem eingeführt ist oder wird - eines Bringsystems wenigstens für Glas, Papier und Metall;
2. die Beratung der Abfallbesitzer über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen im Rahmen der übertragenen Aufgaben und im Sinne der in der Körperschaft geltenden Abfallwirtschaftssatzung;
3. örtliche Fördermaßnahmen nach Art. 24 BayAbfG.

(2) Der Landkreis erstellt im Benehmen mit den Körperschaften ein abfallwirtschaftliches Konzept. Bei Änderung des Konzepts sind die Körperschaften ebenfalls anzuhören. Die Körperschaften entwickeln aus dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises die örtlichen Abfallwirtschaftskonzepte.

(3) Der Landkreis führt die im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzeption überörtliche Abfallberatung durch und berät und unterstützt die Körperschaften bei der örtlichen

Abfallberatung. Überörtliche Öffentlichkeitsarbeit und Fördermaßnahmen des Landkreises nach Art. 24 BayAbfG sind mit den Körperschaften abzustimmen.

(4) Die Körperschaften erfüllen die Aufgabe in eigener Verantwortung. Sie erlassen hierzu jeweils eine Satzung über das Einsammeln und Befördern der in ihrem Bereich anfallenden Abfälle und eine Gebührensatzung. Die Satzungen sind auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München abzustimmen.

(5) Die Befugnis der Körperschaften, bestimmte Abfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 BayAbfG vom Einsammeln und Befördern auszuschließen, bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die Körperschaften unterstützen den Landkreis München bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung. Insbesondere haben sie dem Landkreis die für die Erstellung der Abfallbilanz nach Art. 12 BayAbfG und des Abfallwirtschaftskonzeptes nach Art. 13 BayAbfG erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Körperschaften oder die gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG Beauftragten haben die eingesammelten und vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle zu den jeweils vom Landkreis München festgelegten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Legt der Landkreis München eine neue Abfallentsorgungsanlage fest, so ist dies den Körperschaften mindestens 3 Monate vorher mitzuteilen.

§ 3

Bei der Anlieferung der Abfälle bei den vom Landkreis zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen sind die Benutzungsordnungen, die vom Landkreis mit den Betreibern der Anlagen vereinbarten vertraglichen Bestimmungen über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, die Betriebsordnungen der einzelnen Anlagen und die Einzelanweisungen des Betriebspersonals zu beachten.

§ 4

(1) Soweit Abfälle von den Körperschaften oder deren beauftragten Dritter eingesammelt und befördert werden, erheben diese die Gebühren von den Abfallerzeugern für die Abfallentsorgung nach Maßgabe der jeweiligen Gebührensatzung (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG).

(2) Die Körperschaften haben die Gebühren so zu bemessen, dass hierin sowohl die Kosten die dem Landkreis für die Durchführung der ihm gemäß dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (Art. 3 und Art. 4) und KrW-/AbfG (§ 15) obliegenden Maßnahmen zustehen, eingeschlossen sind.

Die Höhe des auf die jeweilige Körperschaft entfallenden Anteils an den dem Landkreis zustehenden Entgelten bestimmt sich je zur Hälfte nach den Einwohnerzahlen zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres und der für das ebenfalls abgelaufene Jahr ermittelten Restmüllmenge bei den vom Landkreis bestimmten Entsorgungsanlagen. Der Landkreis teilt den Körperschaften den auf sie entfallenden Anteil auf der Basis der für das folgende Kalenderjahr beantragten Haushaltsmittel bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres mit. Die Körperschaften leisten dementsprechend vierteljährlich Abschlagszahlungen zum Ende eines jeden Quartals des Jahres an den Landkreis. Zum ersten Quartal jeden Jahres ist eine Abrechnung über die im abgelaufenen Jahr entstandenen Erstattungen vorzulegen. Sich daraus ergebende Über- oder Unterschreitungen werden durch Zuschläge oder Abschläge auf die nächstjährigen Erstattungen ausgeglichen.

(3) Die Körperschaften haben ferner die Gebühren so zu bemessen, dass hierin auch die Entgelte enthalten sind, die dem Landkreis für die Entsorgung der Abfälle in den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen entstehen.

Der Preis pro Mengeneinheit, aus dem sich das jeweils gültige Entgelt errechnet, das dem Landkreis gegenüber den Körperschaften für die Entsorgung zusteht, wird diesen nach Festsetzung durch den Landkreis frühestmöglich, sobald sich eine Gebührenveränderung abzeichnet, unverzüglich schriftlich mitgeteilt, damit die Körperschaften zeitnah ihre Gebührensatzungen entsprechend anpassen können. Die Festsetzung des Landkreises basiert auf den, aus den jeweiligen Ausschreibungen hervorgegangenen und geschlossenen Vertragsverhältnissen. Das Entgelt entspricht den in der jeweils gültigen Gebührensatzung festgelegten Beträgen.

Der Landkreis München trägt diese Kosten und begleicht diese unmittelbar an das Entsorgungsunternehmen, es sei denn, die Körperschaften begleichen die Rechnungen des Entsorgungsunternehmens direkt. Sollten die Körperschaften die Rechnungen des Entsorgungsunternehmens nicht direkt an dieses für den Landkreis begleichen, haben sie dies dem Landkreis spätestens bis Ende Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich mitzuteilen.

Eine unmittelbare Begleichung der Kosten zwischen Entsorgungsunternehmen und Körperschaft erfolgt einvernehmlich und mit Zustimmung des Landkreises.

Trägt der Landkreis die Kosten unmittelbar, erstellt der Landkreis für die jeweilige Körperschaft monatliche Abrechnungen. Die Kosten enthalten in diesem Fall auch die zusätzlich für die durchzuführende Rechnungsprüfung und -stellung entstehenden Personalkosten des Landkreises.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Abfälle, die ab diesem Zeitpunkt bei den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.